



Erwerbsminderungs - Rente

für:

**Herrn Max Pfiffig
Musterweg 1
12345 Musterstadt**

Die Auswertung
wurde erstellt von:

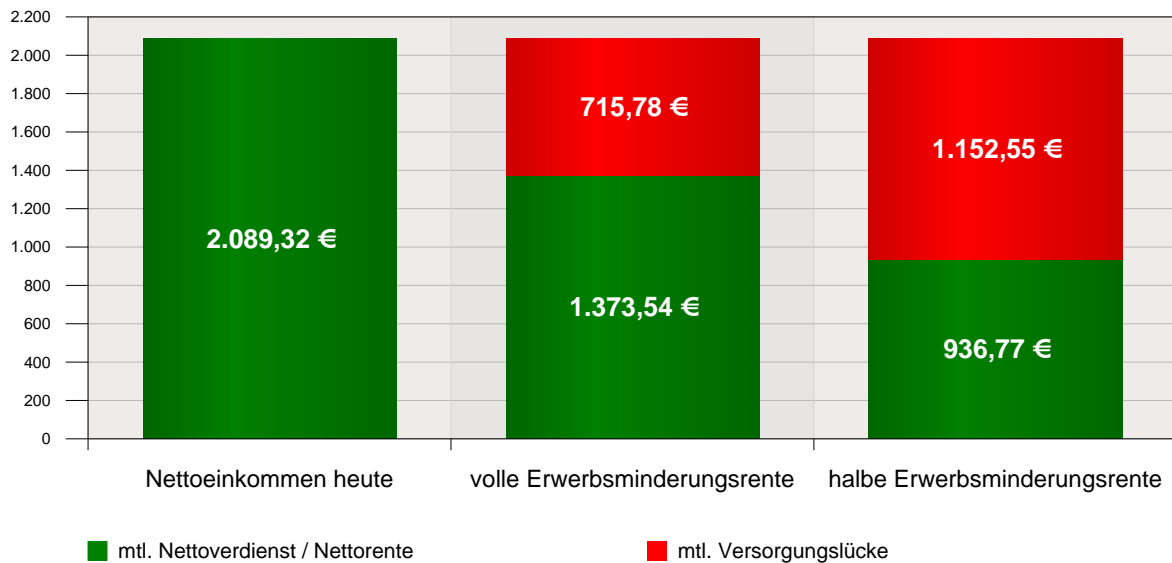
**Versicherungsbüro Mustermakler
Uwe Mustermakler
Gut-Beraten-Weg 1
12345 Musterstadt**

Telefon: 02478-152421
Telefax: 02478-152422
E-Mail: mustermakler@versicherungsbüro.de
Internet: www.mustermakler-versicherungsbüro.de
Datum: Montag, 24. September 2012

Rentenprognose Erwerbsminderungsrente (nur für Sozialversicherungspflichtige)

Name	Herr Max Pfiffig
Geburtsdatum Versicherter	01.06.1972 = 40J, 3M
Bundesland	Nordrhein-Westfalen
SV-pflichtiger Bruttomonatsverdienst	3.026,00 €
Nettomonatsverdienst	2.089,32 €
Rente bestimmen nach	Rentschätzung nach Näherungsverfahren
Volle Erwerbsminderungsrente	873,54 €
Halbe Erwerbsminderungsrente	436,77 €
Vorhandene private BU monatlich	500,00 €
Versorgungslücke bei voller EM	715,78 €
Bei möglicher Erwerbsfähigkeit von weniger als drei Stunden täglich	
Versorgungslücke bei halber EM	1.152,55 €
Bei möglicher Erwerbsfähigkeit von weniger als sechs Stunden täglich	

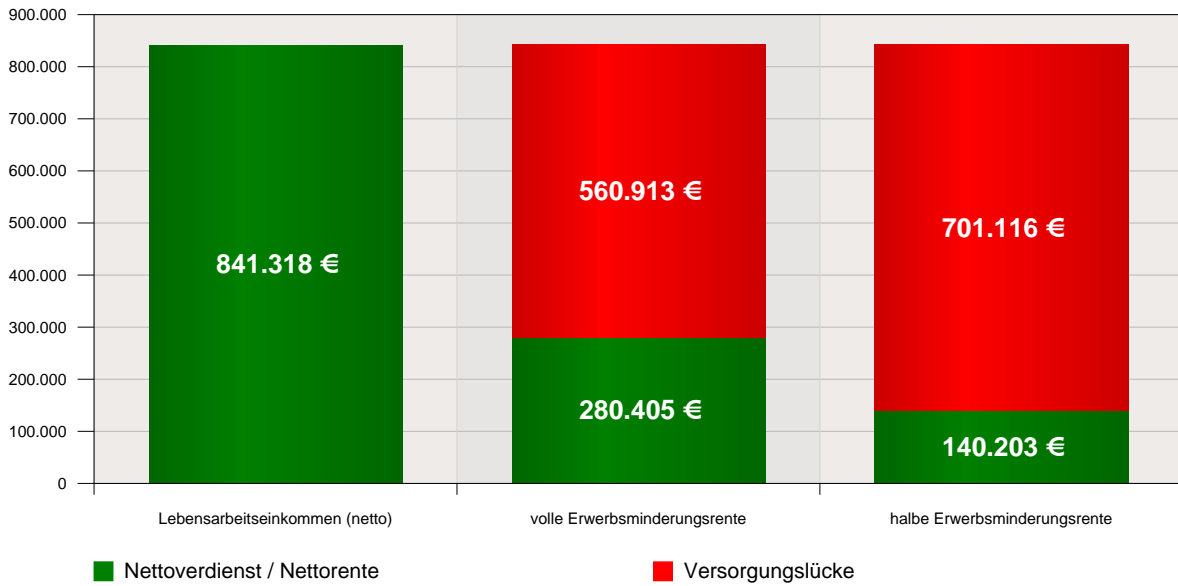
Vergleich des Nettoeinkommens mit der halben und vollen Erwerbsminderungsrente



Lebensarbeitseinkommen

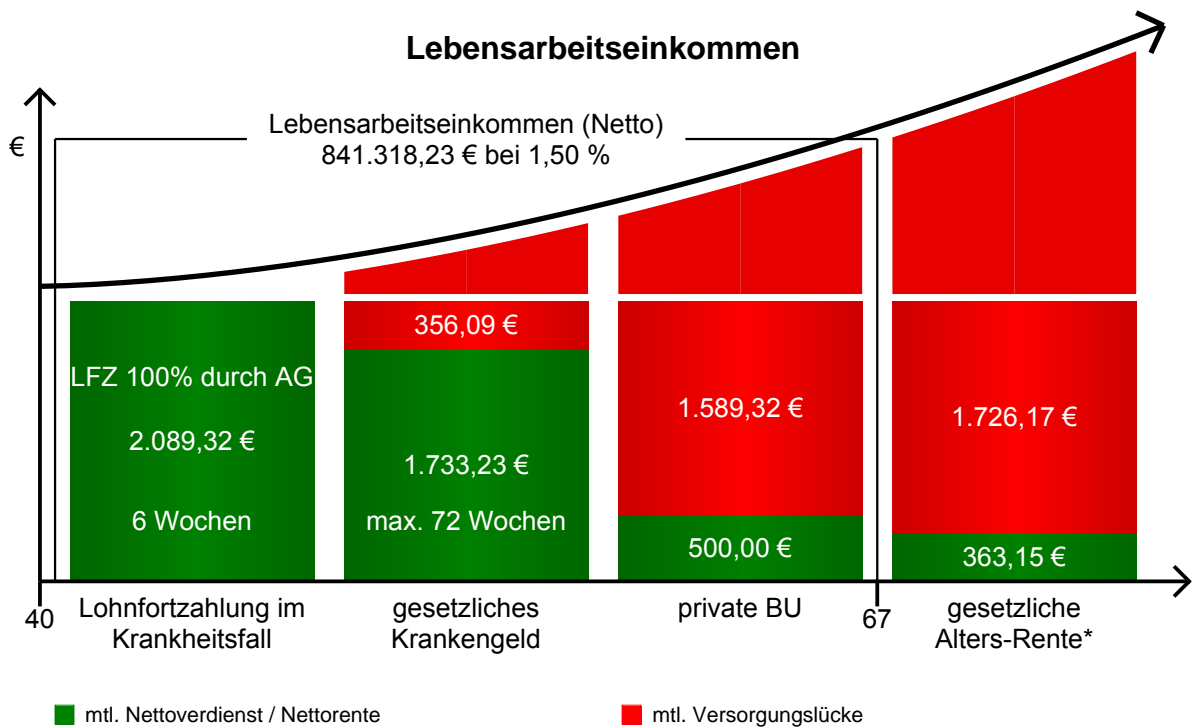
Gewünschter Rentenbeginn mit Alter, Monate	67J, 0M in 6.2039
Angenommene Gehaltssteigerung p. a.	1,50 %
Lebensarbeitseinkommen (Brutto)	1.218.496,43 €
Lebensarbeitseinkommen (Netto)	841.318,23 €
Summe der vollen Erwerbsminderungsrente)	280.405,14 €
Summe der halben Erwerbsminderungsrente)	140.202,57 €

Vergleich des Nettoeinkommens mit der Erwerbsminderungsrente im gesamten Lebenszeitraum.



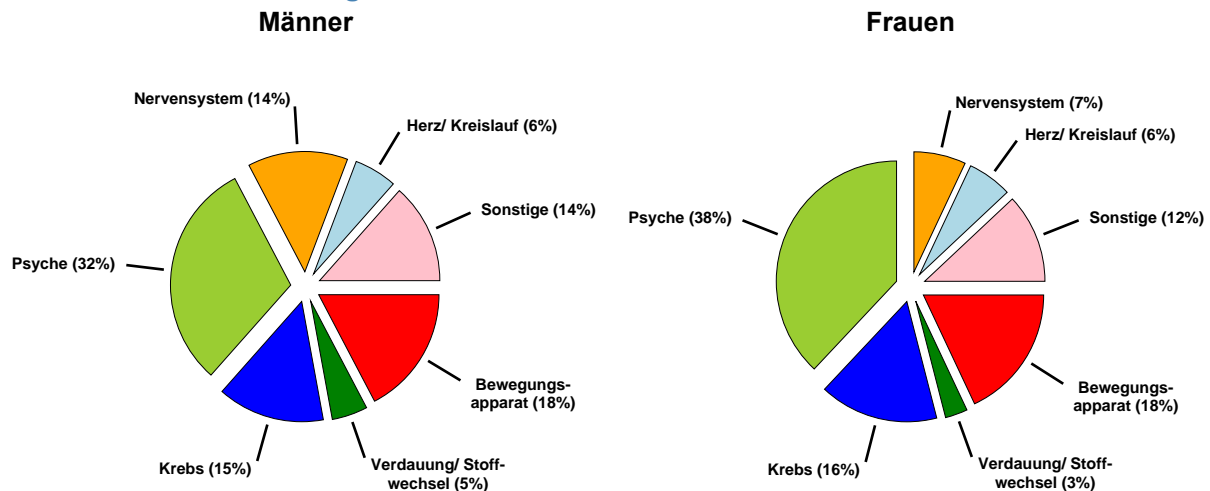
Lebensarbeitseinkommen (Fortsetzung)

Angenommener EM-Renten-Anspruch	keine
Vorhandene private BU monatlich	500,00 €
Renten-Steigerung(+)/-Kürzung(-) p. a.	0,67 %
Teuerungsrate bis Rentenbeginn p. a.	2,50 %
Vorhandene monatliche Nettoversorgung im Alter	0,00 €



* ohne Berücksichtigung der Inflation

Gründe für Berufsunfähigkeit



Quelle: Statistisches Bundesamt

Wichtiger Hinweis

Anspruchsvoraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente

Vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen 36 Monate mit Pflichtbeiträgen belegt und die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein.

Freiwillig Versicherte, die bereits vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben und seit dem 01.01.1984 lückenlos jeden Kalendermonat bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit Beitragszeiten oder Anwartschaftserhaltungszeiten belegt haben, haben ebenfalls Anspruch auf Erwerbsminderungsrente.

Seit dem 01.01.2005 wird die gesetzliche Erwerbsminderungsrente wie die gesetzliche Altersrente mit dem Besteuerungsanteil besteuert. Bei Überschreiten des Grundfreibetrags ist dieser Steueraufwand noch zu berücksichtigen.

Rentenart und Rentenleistung für nach dem 1.1.1961 Geborene

Für nach dem 01.01.1961 Geborene gilt seit dem 01.01.2001 nur noch die Erwerbsminderungsrente. Beruf und sozialer Status bleiben unberücksichtigt. Einziges Kriterium ist, in welchem zeitlichen Umfang jede nur denkbare Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt ausübbar ist. Die bisherigen BU-Kriterien, wie beruflicher Status und Lebensstellung bleiben unberücksichtigt.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit für vor dem 2.1.1961 Geborene

Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Hinweis zur Berechnung

Bei allen finanzmathematischen Berechnungen handelt es sich um modellhafte Darstellungen. Die Berechnungen erfolgen ohne Gewähr.

Für eine detaillierte Rentenberechnung ist eine Auskunft des jeweiligen Rententrägers erforderlich.

Kindererziehungszeiten werden in unserer Berechnung nicht berücksichtigt. Rentenanspruchsvoraussetzungen werden nicht geprüft.